

Antrag an das 29. Studierendenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin

Antragsteller:in(nen):	Linke Liste	
Datum	1.10.2021	
Nr. und Datum der Sitzung	1	28.10.2021
Tagesordnungspunkt (vom Präsidium auszufüllen)		

I. Antragsgegenstand

Änderung der Geschäftsordnung

II. Beschlussentwurf

Das Studierendenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin möge beschließen:

Artikel 1 – Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

§ 1.

Nach § 3 Abs. 3 S. 3 werden zwei neue S. 4, 5 eingefügt:

Mitglieder des StuPa und Verfahrensbeteiligte in dem betreffenden Tagesordnungspunkt dürfen Fragen zum Verfahren stellen. Persönliche Bemerkungen sind zulässig; sie werden zum Ende des Tagesordnungspunktes aufgerufen.

§ 2.

§ 5 Abs. 2 wird ersetzt durch:

Anträge zu derselben Sache sind in demselben Tagesordnungspunkt zu behandeln. Die Sitzungsleitung ruft den weitreichendsten Antrag zuerst auf. Nach jedem Antrag in demselben Tagesordnungspunkt gibt das Präsidium Gelegenheit zur Aussprache.

§ 3.

Nach § 5 Abs. 2 wird ein neuer Abs. 2a eingefügt:

Änderungsanträge an einen Antrag sollen bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes beim Präsidium eingereicht werden; sie sind bis zum Ende der Generalaussprache beim Präsidium einzureichen. Die Sitzungsleitung ruft nach dem Ende der Generalaussprache die Änderungsanträge auf; soweit sich mehrere Änderungsanträge auf denselben Abschnitt beziehen, ruft sie den weitreichendsten Änderungsantrag zuerst auf. Zu jedem Änderungsantrag bringt zunächst die_der Änderungsantragsteller_in den Änderungsantrag ein; es erhält sodann die_der Antragsteller_in des ursprünglichen Antrages Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Aussprache zum Änderungsantrag findet nicht statt, soweit nicht auf Geschäftsordnungsantrag anders beschlossen. Eine erneute Generalaussprache nach Abstimmung der Änderungsanträge findet nicht statt, soweit nicht auf Geschäftsordnungsantrag anders beschlossen.

§ 4.

Nach § 5 wird ein neuer § 5a eingefügt:

§ 5a – Redeliste

Die Redeleitung ruft in einer Aussprache abwechselnd männliche und nicht-männliche Personen auf. Bei einer Aussprache zu einem Antrag der Tagesordnung erhält zunächst die_der Antragsteller_in das Wort. Redner_innen, die sich in dem betreffenden Tagesordnungspunkt noch nicht zu Wort gemeldet haben, werden vor Redner_innen, die sich bereits in dem betreffenden Tagesordnungspunkt zu Wort gemeldet haben, aufgerufen. Wenn in einer Aussprache keine nicht-männliche Person mehr auf der Redeliste steht, ist nach dem Aufruf des dritten Mannes ein Antrag auf Abbruch der Debatte zu stellen. Die_der Antragsteller_in erhält am Schluss der Aussprache Gelegenheit zur Stellungnahme; diese ist von einem Abbruch der Debatte nach S. 4 dieses Absatzes nicht betroffen.

§ 5.

Nach § 6 Abs. 2 Spiegelstrich 7 („Antrag auf namentliche Abstimmung“) wird ein neuer Spiegelstrich eingefügt:

Antrag auf Durchführung eines Umlaufverfahrens

§ 6.

Nach § 6 Abs. 2 Spiegelstrich 10 („Antrag auf Begrenzung der Redezeit“) wird ein neuer Spiegelstrich eingefügt:

Antrag auf Aussprache

§ 7.

§ 8 Abs. 1 wird ersetzt durch:

Abgestimmt wird durch Kartenzeichen, in namentlicher Abstimmung oder im Umlaufverfahren. Eine namentliche Abstimmung findet auf Antrag eines StuPa-Mitglieds statt. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren findet auf Beschluss des StuPa über Anträge, die eine Mehrheit der Mitglieder des StuPa oder eine qualifizierte Mehrheit der Mitglieder des StuPa erfordern, statt.

§ 8.

Nach § 8 Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 hinzugefügt:

Die Abstimmung im Umlaufverfahren ist eine Variante der namentlichen Abstimmung, bei der das Präsidium den Mitgliedern des StuPa im Nachgang der Sitzung der Wortlaut eines Antrags samt Abstimmungsfrage zugesandt wird. Das Präsidium setzt eine angemessene Frist, die außer in begründeten Ausnahmen zwei Wochen betragen soll, innerhalb derer die Mitglieder des StuPa dem Präsidium in Textform ihre Stimmenscheidung mitteilen.

§ 9.

In § 10 Abs. 1 S. 1 wird „eines Mitglieds“ ersetzt durch „von mindestens sechs Mitgliedern“.

§ 10.

Nach § 11 wird ein neuer Abs. 11a eingefügt:

§ 11a – Fristen

Soweit diese Ordnung Fristen setzt, enden sie jeweils am letzten Tag um 15 Uhr.

Artikel 2 – Regelung zur Rechtsklarheit

Der Artikel 1 des Beschlusses zur Änderung der Geschäftsordnung vom 10.12.2020 wird durch diesen Beschluss nicht betroffen; er tritt gemäß Artikel 3 des Beschlusses vom 10.12.2020 weiterhin nach der ersten Sitzung des 29. Studierendenparlaments in Kraft.

Artikel 3 – Umsetzung des Beschlusses

Das Präsidium ist für die Öffentlichmachung der so geänderten Geschäftsordnung zuständig.

III. Finanzielle Auswirkungen, ggf. Angaben zur Verwendung beantragter Mittel

Keine.

IV. Begründung

- Zu Artikel 1:
 - Zu § 1:
 - Es kommt ab und zu vor, dass Mitgliedern des StuPa das Verfahren unklar ist. In der Praxis kommt es dabei dazu, dass solche Mitglieder unerlaubt reinrufen; andernfalls sich auf die Redeliste setzen wollen, selbst wenn eine Debatte bereits geschlossen ist. Hierzu soll geregelt werden, dass Mitglieder Fragen zum Verfahren stellen dürfen. Entsprechende Meldungen werden ähnlich wie GO-Anträge vor den normalen Redebeiträgen behandelt. Auch unmittelbar vor Abstimmungen dürfen noch Fragen gestellt werden; die Sitzungsleitung sollte aber, wenn eine Abstimmung bereits begonnen hat, nicht mitten in der Abstimmung eine Verfahrensfrage aufrufen, um, falls unzulässigerweise die Frage mit einem inhaltlichen Beitrag vermengt wird, eine Verzerrung des Abstimmungsergebnisses zu verhindern.
 - Persönliche Bemerkungen betreffen den Stil einer Debatte. Sie werden nicht kommentiert, auch nicht durch Applaudieren. Persönliche Bemerkungen werden erst nach der Abstimmung über einen Antrag aufgerufen.
 - Zu §§ 2, 3: Hiermit soll das Verfahren zu Änderungsanträgen verbessert werden. Bislang ist es so, dass Änderungsanträge mitten in der Debatte eingebracht werden, und alles zusammen nach dem Ende der Debatte abgestimmt wird, dabei ist nicht vorgesehen, dass Änderungsanträge noch einmal erklärt werden, und nicht möglich, dass, nachdem durch einen oder mehrere Änderungsanträge ein Ursprungsantrag eine erheblich andere Bedeutung bekommen hat, noch einmal eine vor der Abstimmung interveniert werden kann. Dazu wird die Reihenfolge der Änderungsanträge geregelt und eine angemessene Änderungsantragsfrist gesetzt.

Kompromissfassungen zwischen Ursprungsantragsteller_innen und Änderungsantragsteller_innen sollen auch nach Ende der Änderungsantragsfrist weiterhin zulässig sein. (Eine mögliche Alternative zu der vorgeschlagenen Änderungsantragsfristregelung wäre, das Ende der Änderungsantragsfrist auf den Aufruf des Antrags durch das Präsidium zu setzen.) Ferner erhält aufgrund der Systematik des § 5 Abs. 2 und 2a GO der Begriff „Antrag“ in § 5 Abs. 2 eine andere Bedeutung (der Begriff „Änderungsantrag“ ist nicht mehr von dem Begriff „Antrag“ umfasst).

- Zu § 4: Hiermit soll ein quotiertes Erstredner_innenrecht wieder eingeführt werden und dauerhaft in der GO verankert werden. Zum Hintergrund vgl. die Begründungen früherer Quotierungsanträge.¹ Den Antrag nach § 5a S. 4 GO nF stellt die Sitzungsleitung. Eine Abstimmung erfolgt ausschließlich dann, wenn ein StuPa-Mitglied Einspruch gegen den Abbruch der Debatte erhebt. Indem der Antrag auf Schluss der Debatte ein ganz normales, jedem StuPa-Mitglied gleichermaßen zur Verfügung stehendes Instrument der GO ist, werden außerdem die Argumente aus der Begründung des Quotierungsaufhebungsbescheid des VPH außer Kraft gesetzt.
- Zu § 5: Der Beschluss nach § 8 Abs. 1 S. 3 GO nF setzt einen entsprechenden GO-Antrag voraus.
- Zu § 6: Entspricht der Regelung in § 5 Abs. 2a GO nF.
- Zu § 7: Die bereits in vergangenen Wahlperioden des StuPa durchgeführte Praxis des Umlaufverfahrens erhält mit der Änderung eine Verankerung der GO. Durch das in der GO verankerte Umlaufverfahren soll sichergestellt werden, dass über ggf. erforderliche Änderungen der Satzung der Studierendenschaft auch dann abgestimmt werden kann, wenn das StuPa zwar beschlussfähig, aber nicht genügend Mitglieder anwesend sind, um eine Satzungsänderung beschließen zu können.
- Zu § 8: Der § 8 Abs. 3 nF konkretisiert die Durchführung des Umlaufverfahrens.
- Zu § 9: Mit der Änderung soll bewirkt werden, dass Arbeitsgemeinschaften iSd. GO dann gebildet werden, wenn ein erhebliches Interesse an ihrem Gegenstand besteht. Die Neuregelung entspricht der Regelung in § 3 Abs. 3 Satzung der Studierendenschaft.
- Zu § 10: Indem das Präsidium Sitzungsunterlagenverschickungen idR am Nachmittag durchführt, erleichtert die Änderung einerseits dem Präsidium, den Verschickungstermin komfortabler zu wählen, und andererseits den StuPa-Mitgliedern, Anträge zu einem möglichst späten Zeitpunkt vor Fristende einzureichen.
- Zu Artikel 2: Vgl. dazu Protokoll der Sitzung vom 10.12.2020, S. 12 ff.,² und Antragstext mit Begründung.³

V. Kontaktmöglichkeit zu den Antragsteller_innen

ruestemb@hu-berlin.de; PGP-Schlüssel: <https://hu.berlin/pgp>

¹ 2019: https://vertretungen.hu-berlin.de/de/stupa/sitzungen/2019/04-25/1_lgv_harte_quotierung.pdf; 2018:

https://vertretungen.hu-berlin.de/de/stupa/sitzungen/2018/04-26/01_antrag_lust_quotierung.pdf

² https://vertretungen.hu-berlin.de/de/stupa/sitzungen/2021/01-28/protokoll10121_aktualisiert.pdf

³ https://vertretungen.hu-berlin.de/de/stupa/sitzungen/2020/12-10/4_jusohsg_digitalisierung.pdf